

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Antrag 2063/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem
das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird; Aus-
schuss-Begutachtung; Stellungnahme

Datum	11. April 2017
Zahl	01-VD-BG-9508/2-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An die
Parlamentsdirektion

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
katharina.klement@parlament.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 30. März 2017, GZ 13260.0060/1-L1.3/2017, auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten übermittelten Antrag gemäß § 26 GOG-NR zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Das Tatbestandsmerkmal „Eine Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient“ erscheint insofern unbestimmt und daher präzisierungsbedürftig, als unklar bleibt, ob damit allgemein auf eine spezifische Zwecksetzung des Zusammenkommens von Menschen (so hinsichtlich einer Demonstration für ein politisches Anliegen mit Auslands- bzw. Ausländerbezug) oder aber auf den Kreis der potenziellen Versammlungsteilnehmer abgestellt wird. Nur unter der Voraussetzung, dass zweitgenanntes – subjektbezogenes – Verständnis zu Grunde gelegt wird, dürften Beschränkungen des Versammlungsrechts gegenüber Ausländern – und nur gegenüber diesen – in Betracht kommen (also nur bei einer politischen Tätigkeit *durch* Drittstaatsangehörige), ermächtigt doch Art. 16 EMRK ausschließlich zu „restrictions on the political activity of aliens“ bzw. „restrictions à l'activité politique des étrangers“. Das Versammlungsrecht österreichischer Staatsbürger wäre jedenfalls voll zu wahren, selbst wenn eine Versammlung dem gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere im Kontext einer politischen Tätigkeit mit Auslands- bzw. Ausländerbezug dient.

Bemerkt wird, dass bereits der geltende § 8 des Versammlungsgesetzes 1953 eine auf Ausländer bezogene Beschränkung der Versammlungsfreiheit beinhaltet („Ausländer dürfen weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.“).

Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 6 Abs. 2 im Unterschied zum geltenden § 6 offenbar von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Behörde absehen will (arg. „kann“) und mithin der Behörde die Entscheidung überlassen möchte, ob sie bei Zutreffen eines der in dieser Gesetzesstelle normierten Tatbestandes einer Versammlung untersagt oder nicht. Um den Sinn des Gesetzes (Art. 130 Abs. 3 und Art. 133 Abs. 3 B-VG) für die Ausübung des Handlungsermessens in beide Richtungen klarzustellen, wird angeregt, auch ausreichend bestimmte Vorgaben für die Nichtuntersagung einer Versammlung zu normieren. Die Formulierung müsste sicherstellen, dass die Interessen des Veranstalters der Versammlung gegen die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Interessen am Unterbleiben der Versammlung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgewogen werden können (vgl. insbesondere VfSlg. 12.155/1989) und daher eine Untersagung der Veranstaltung *ultima ratio* bleibt.

Zu Z 4 (§ 7a):

Zur Erwägung wird gestellt, im § 7a – analog zum geltenden § 7 – ausdrücklich klarzustellen, dass die Schutzbereichsregelung nur in Bezug auf eine „Versammlung unter freiem Himmel“ zum Tragen kommt. Insbesondere im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 7a Abs. 4 wäre die sachliche Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit eines Verbots von Versammlungen in geschlossenen Räumen zu prüfen.

Die Festlegung eines Schutzbereichs im Ausmaß von 50 bis 150 m für die ungestörte Abhaltung einer rechtmäßigen Versammlung wirft die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung des Schutzbereichs gemäß dem geltenden § 7 im Umkreis von 300 m (sog. „Bannmeile“) bei der Versammlung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder eines Landtages auf.

Die Aussage in den Erläuterungen (Seite 4, vorletzter Absatz, letzter Satz: „Wenn hier auf die Angemessenheit abgestellt wird, kann dies bedeuten, dass es unter Umständen zur Festlegung eines geringeren Schutzbereiches kommen kann, als auch zu einem weiteren.“) scheint nicht durch den vorgeschlagenen Wortlaut des § 7a Abs. 3 gedeckt zu sein, der offenbar von der Festlegung eines – nicht unterschreitbaren – Mindestschutzbereichs von 50 m *ex lege* ausgeht, sofern dieser angemessen ist.

Beim Verbot der Versammlung „zur selben Zeit“ wäre zu bedenken, dass der unmittelbare zeitliche Vorlauf (das physische „Zusammenkommen“ der sich Versammelnden) als auch der unmittelbare zeitliche Nachlauf einer Versammlung (das „Wegtreten“ der Versammelten) gegebenenfalls zusätzliche kritische Phasen darstellen können, die eines Schutzes der Teilnehmer bedürfen (zu den Grenzen der Erlassung einer Platzverbotsverordnung nach § 36 Abs. 1 SPG vgl. VfSlg. 19.978/2015).

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2):

Zum vorgeschlagenen § 16 Abs. 2 wird abermals auf die Beschränkung der Versammlungsfreiheit hingewiesen, die bereits nach dem geltenden § 8 des Versammlungsgesetzes 1953 für Ausländer gilt (Verbotsnorm für bestimmte Funktionen in einer Versammlung).

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. den Freiheitlichen Parlamentsklub
7. den Grünen Klub im Parlament
8. den Parlamentsklub Team Stronach
9. den Klub von Neos
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1 – Landesamtsdirektion und 2
12. alle Bezirkshauptmannschaften